

Vorlage Nr. VI/106/2011  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **62 - Widmung von Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch hier: Reichenberger Straße**

### **A Problem**

Die Reichenberger Straße wurde ausgebaut. Gemäß § 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) sind Straßen dem verkehrlichen Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 BremLStrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine Straßengruppe einzuteilen.

### **B Lösung**

Die Widmung führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus dem Plan vom 10.10.2011 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

### **C Alternativen**

keine

### **D Finanzielle Auswirkungen**

Kosten für die Veröffentlichung.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Amtes für Straßen- und Brückenbau.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss des Magistrats wird unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung veröffentlicht. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die Reichenberger Straße wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsflächen werden gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez. Holm  
Stadtrat

Anlage 1: Planausschnitt